

EGON MÜLLER

Plädoyer für eine Verfahrenssprache

– Ein Problemaufriß –

I.

„Sprache und Recht“ – die Reihenfolge entspringt nicht dem Zufall – machen den Titel eines Beitrages aus, in dem sich Heinz Müller-Dietz – dem diese Zeilen in Verehrung, Dankbarkeit und persönlicher Verbundenheit gewidmet sind – nicht nur mit der Sprache im allgemeinen, sondern vor allem mit der Notwendigkeit richtiger Sprache auseinandersetzt.¹ Als Antwort auf die Frage, warum es erforderlich sei, in und mit der Sprache – dem „Handwerkszeug der Juristen“² – richtig zu sprechen, verweist er auf den Germanisten Erich Heller, der seine Studie über Karl Kraus einleitet mit dem Satz:

„Man fragte Konfutse einmal, womit er beginnen würde, wenn er ein Land zu verwalten hätte. ‚Ich würde den Sprachgebrauch verbessern‘, antwortete der Meister. Seine Zuhörer waren erstaunt. ‚Das hat doch nichts mit unserer Frage zu tun‘, sagten sie. ‚Was soll die Verbesserung des Sprachgebrauchs?‘ Der Meister antwortete: ‚Wenn die Sprache nicht stimmt, so ist das, was gesagt wird, nicht das, was gemeint ist; ist das, was gesagt wird, nicht das, was gemeint ist, kommen die Werke nicht zustande; kommen die Werke nicht zustande, so gedeihen Moral und Kunst nicht; gedeihen Moral und Kunst nicht, so trifft die Justiz nicht; trifft die Justiz nicht, so weiß die Nation nicht, wohin Hand und Fuß setzen. Also dulde man keine Willkürlichkeit in den Worten. Das ist es, worauf alles ankommt.“³

¹ Heinz Müller-Dietz, *Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein*, Gesammelte Aufsätze, 1999, S. 7 ff.; vgl. auch *Großfeld*, *Sprache und Recht*, JZ 1984, 1 ff. und *Hassemer*, *Strafen im Rechtsstaat*, 2000, S. 13 ff.

² *Großfeld*, NJW 1985, 1577; *Haft*, *Praktische Erfahrungen mit juristischer Rhetorik*, in: *Justiz und Recht*, Festschrift aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens der Deutschen Richterakademie in Trier, hrsg. v. Schmidt-Hieber und Rudolf Wassermann, 1983, S. 221, 233; *Wesel*, *Juristische Weltkunde*, 1984, S. 165 ff.; auch schon *Marinet*, *Die Funktionen der Sprache*, in: *Funktionen der Sprache*, hrsg. v. Schober, 1979, S. 7 und neuerdings *Hattenbauer*, *Die Zukunft des Deutschen als Sprache der Rechtswissenschaft*, JZ 2000, 545.

³ *Heller*, Karl Kraus, in: *Heller*, *Studien zur modernen Literatur*, 1963, S. 53.

Heinz Müller-Dietz zitiert ferner Karl Kraus selbst:

„Die Sprache ist die Mutter, nicht die Magd des Gedankens“⁴

und den israelischen Schriftsteller Elazar Benyoëtz:

„Das Urteil wird nicht allein in der Sprache, sondern auch aus ihr und von ihr gesprochen.“⁵

Trotz der Bedeutung des Themas – auch wenn das Grundgesetz an keiner Stelle die Sprache des Rechts erwähnt⁶ – und seiner historisch-kulturellen Zusammenhänge – man denke nur an Einwirkungen auf den Zeitgeist über das Medium der Sprache –⁷ mangelt es an einem regen Austausch zwischen Sprachwissenschaft und Jurisprudenz. Das Verhältnis von Sprache und Recht gleicht daher nach wie vor auf weiten Strecken einer terra incognita.⁸ Der Zaun, der Germanisten und Juristen in ihrem beruflichen Alltag voneinander trennt, ist sehr hoch.⁹ Während sich Hans Schneider über das fremde Vokabular beschwert, „dessen sich die Linguisten so bedienen als handele es sich um anerkannte und allgemein gebräuchliche Begriffe“, und verwertbare Anregungen aus dem Forschungsfeld der modernen Linguistik vermißt,¹⁰ verweist Grewendorf darauf, daß die gegenwärtige linguistische Theorie ein hoch differenziertes und für den Einsatz in forensischen Bereichen operationalisierbares Instrumentarium anbiete, und meint, daß eine forensische Sprachanalyse um so erfolgreicher sein werde, je mehr sie an theoretischer Linguistik zur Kenntnis nehme.¹¹

⁴ Kraus, Aphorismen, Sprüche und Widersprüche. Pro domo et mundo. Nachts (Kraus, Schriften. Hrsg. von Wagenknecht Bd. 8), 1986, S. 134.

⁵ Benyoëtz, Worthaltung. Sätze und Gegensätze, 1977, S. 12; vgl. auch Sternberger, Sprache und Politik, 1991, S. 12 („... Der Mensch ist sprachlich und die Sprache menschlich...“).

⁶ v. Bonin, Verfassungsrechtliche Überlegungen zu Recht und Sprache, in: Recht und Sprache, hrsg. v. Wassermann/Petersen, 1983, S. 64 ff.

⁷ Vgl. Thomas Württenberger, Zeitgeist und Recht, 2. Aufl., 1991, S. 33.

⁸ Heller, Reform der deutschen Rechtssprache im 18. Jahrhundert, 1992, S. 16 m. w. N. und Hattenhauer, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, Berichte aus den Sitzungen der Joachim-Jungius-Gesellschaft e. V. Hamburg, Jahrgang 5, Heft 2, 1987, S. 3 ff.; vgl. auch Gauger, Wort und Sprache, 1970, S. 1 ff.; Podlech, Rechtswissenschaft und Linguistik, in: Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Zweiter Band, hrsg. v. Grimm 1976, S. 105; Rieser, Sprachwissenschaften und Rechtstheorie, in: Rechtswissenschaft und Nachbarwissenschaften, Zweiter Band, hrsg. v. Grimm, 1976, S. 117 ff.

⁹ Hattenhauer, FAZ v. 8. Dezember 1995, 17.

¹⁰ Hans Schneider, Gesetzgebung, 2. Aufl. 1991, S. 252.

¹¹ Grewendorf, Rechtskultur als Sprachkultur. Der sprachanalytische Sachverstand im Recht, in: Rechtskultur als Sprachkultur, Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse, hrsg. v. Grewendorf, 1992, S. 11, 12; Hartmann, Die Sprache als linguistisches Problem, in: Die deutsche Sprache im 20. Jahrhundert, 1966, S. 29 ff.

Einig sind sich beide in dem Anliegen:

„Juristen und Linguisten müssen mehr als bisher an der Modernisierung der Rechtssprache zusammenarbeiten.“¹²

II.

Seit Mitte der 80er Jahre wird ein Gesetzeswort – „Täter“ – heftig kritisiert, das geraume Zeit vorher in die Strafprozeßordnung – „das sprachlich unzulänglichste der Reichsjustizgesetze“¹³ – eingestellt worden ist.

Ende 1985 führte Winfried Hassemer in der Öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus (BT-Dr. 10/6286) aus:

„Im Ermittlungsverfahren hat der Beschuldigte als unschuldig zu gelten (Art. 6 II MRK). Das Ermittlungsverfahren liefert keinen Beweis, sondern allenfalls einen Verdacht. Daß jemand ein „Täter oder Teilnehmer einer Straftat“ ist, kann im Verfahrensstadium des § 1 nicht behauptet werden.“¹⁴

Wenige Jahre später rügte Zaczyk es als einen Skandal, daß die StPO unbefangen vom „Täter“ spreche – und dies gleich an mehreren Stellen¹⁵ –.

Anfang 1998 monierte Bernsmann:

„Daß spätestens mit dem OrgKG die „Täter“ auch begrifflich Einzug in die StPO gehalten haben, ist dann womöglich doch mehr als eine sprachliche Fehlleistung; der nicht nur von Verteidigern konstatierte Übergang von der Unschuld zur „Schuldvermutung“ dürfte sich damit auch in der Terminologie unüberhörbar ankündigen.“¹⁶

¹² *Els Oksaar*, ZG 1989, 211, 237; auch *Luttermann* ZRP 1999, 334, 336; auch *Wassermann*, Sprachliche Probleme in der Praxis von Rechtsetzung, Rechtspflege und Verwaltung, in: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung, bearbeitet v. *Radke*, 1981, S. 128, 134 und *Mittelstraß*, Wohin geht die Sprache? Wirklichkeit – Kommunikation – Kompetenz, 1989, Vorwort S. 13 („Fachkongresse nehmen sich des Themas an, und ihre Ergebnisse wandern in die entsprechenden disziplinären Abteilungen der Bibliotheken“).

¹³ So *Bicheroux*, DJZ 1908, S. 460; vgl. auch *Bohnert*, Die Abschlusentscheidung des Staatsanwalts, 1992, S. 13 Fn. 1 („Der Name ‚Verfügung‘ wird im Strafprozeßrecht undifferenziert verwandt (vgl. § 304 I StPO); das Unterscheidungsmerkmal zum Oberbegriff ‚Entscheidung‘ fehlt“).

¹⁴ *Hassemer*, StV 1986, 550, 552 und StV 1995, 483, 488 („Der Trick ... lenkt davon ab, daß wir im Ermittlungsverfahren ja gerade nicht wissen, ob wir es mit einem „Mafioso“ zu tun haben, und nicht mehr zu ermitteln bräuchten, wenn wir es wüßten“).

¹⁵ *Zaczyk*, StV 1993, 490, 491; vgl. auch *Hund*, ZRP 1995, 334, 336.

¹⁶ *Bernsmann*, StV 1998, 217; vgl. auch *König*, Kriminalistik 1998, 349, 351 („... Der Begriff „Täter“ ist hier allerdings deplaziert ...“); *Diercks*, AnwBl. 1999, 311 ff.; *Rieß*, StraFo 1999, 1, 9 und Fn. 132; *Raum/Palm*, JZ 1994, 447, 452 und Fn. 45; *Schaefer*, Gesetzesungehorsam der Justiz?, DRiZ 1998, 295, 296 („Die Broschüre wird an verschiedenen Stellen von der Vorstellung der Verfasser bestimmt, daß die von der Polizei als Beschuldigte ermit-

Fast zur selben Zeit griff Paeffgen, der den Anspruch der Juristen hervorhebt, Sprache sachgerecht zu verwenden,¹⁷ den modernen Gesetzgeber an:

„Noch deutlicher wird die Funktionalisierung des Strafprozesses zur Verfolgung strafrechtlicher Zwecke in der modernen Gesetzes-Sprache: Erhellend sind insoweit schon die Überschriften: Vorschriften zur Änderung der Strafprozeßordnung (nicht des Polizeirechts!), firmieren unter ‚Verbrechensbekämpfung‘. Um Rechtsanwender wie interessiertem Bürger die Stoßrichtung des Denkens und Trachtens klar vor Augen zu führen, spricht das Gesetz jüngst denn auch gern – in der Phase des Ermittlungsverfahrens (!) – von ‚Tätern‘, vgl. etwa §§ 98 a I; 100 c I Nr. 1 und 2, II 2, III; 163 e I 2, 3. Der Gesetzgeber weiß bereits, daß es sich um Täter handelt, das durch die Medien sachgerecht informierte Publikum erst recht; und der die Eingriffsmaßnahme wünschende Beamte möglicherweise auch. Nur die sich an das Grundgesetz gebunden fühlenden Staatsanwaltschaften und Gerichte trotten (oder sollte man sagen: ‚trotteln‘?) hinterher, müssen sich die Scheuklappen der Unschuldsvermutung umschnallen und behindern so womöglich, daß der öffentlichen Sicherheit Genüge getan wird.“¹⁸

Ende vergangenen Jahres fragte Friedrich-Christian Schroeder „Darf die StPO von ‚Tätern‘ sprechen?“ und forderte den Gesetzgeber auf, einige Normen zu ändern.¹⁹

Trotz dieser breiten Argumentation wurde eine Eingabe, in der die Wortwahl „Täter“ beanstandet worden war, vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages mit Bescheid vom 25. 1. 2000²⁰ unter Berufung auf eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz²¹ zurückgewiesen.

Diese wenigen Hinweise decken zwar nur eine eher punktuelle Kritik auf, führen aber zu der mehr grundsätzlichen Frage hin, welchen Bindungen der StPO-Gesetzgeber ganz allgemein in seinen (gesetzes-) sprachlichen Äußerungen unterliegt, insbesondere ob er sich einer anderen Sprache als der StGB-Gesetzgeber²² bedienen muß, anders gewendet, ob dem Strafprozeßrecht nicht nur eine spezifische Auslegungslehre,²³ son-

telten Personen damit schon als Täter feststehen...“) und NJW 1998, 3178 („Der (mutmaßliche) Täter...“); *Hund* ZRP 1995, 334, 336, der die Forderung nach „Waffengleichheit mit den Tätern“ als denkfehlerhaft einstuft.

¹⁷ Paeffgen, JR 1999, 89, 96.

¹⁸ Paeffgen, DRiZ 1998, 317, 319 und StV 1999, 625.

¹⁹ NJW 2000, 2483 ff.; zustimmend Kübl in dieser Festschrift S. 401, Fn. 2.

²⁰ Pet 4–14–07–3120–013178.

²¹ RB 3–4100 II-R2624/1999.

²² Hierzu Friedrich-Christian Schroeder, Die sprachliche Formulierung von Strafvorschriften, in: Gedächtnisschrift für Heinz Zipf, hrsg. v. Gössel und Triffterer, 1999, S. 153 ff.

²³ Hierzu Tiedemann, Die Auslegung des Strafprozeßrechts, in: Wahrheit und Gerechtigkeit im Strafverfahren, Festgabe für Karl Peters aus Anlaß seines 80. Geburtstages, hrsg. von Wasserburg und Haddenhorst, 1984, S. 131 ff.

dern auch eine Verfahrenssprache eigen ist, die der Gesetzgeber ebenso wie die Rechtsanwender nutzen sollten.

III.

Noch heute wird – wie das Verfahrensrecht allgemein – auch das Strafprozeßrecht weithin als bloß dienendes und technisches Recht begriffen. Der Satz von Kohler „Die Gestaltung des Prozesses ist hauptsächlich auf Zweckmäßigkeit gestellt“ wirkt bis in unsere Zeit fort.²⁴ Nach der immer noch gängigen Ansicht wird das prozessuale Recht als eine spröde und trockene Materie angesehen, die mehr Technik als Recht sei.²⁵ Für dieses Verständnis steht der Ausspruch von Friedrich Stein aus dem Jahre 1921: „Der Prozeß ist für mich das „technische Recht“ in seiner allerschärfsten Ausprägung, von wechselnden Zweckmäßigkeiten beherrscht, der Ewigkeitswerte bar“.²⁶ Er erinnert an Nettelblatt, der polemisch überspitzt den Prozeß definierte als „Kunst, Akten anzufertigen und mit ihnen geschickt umzugehen“.²⁷

Im Vordergrund steht seit eh und je mehr das Sein und nicht das Werden des Rechts.²⁸ Vorschriften über das Verfahren werden in eine Art zweiten Rang²⁹ verwiesen. Die Lehre vom Gerechtigkeitswert verfahrensrechtlicher Normen hat sich noch nicht durchgesetzt.³⁰

Mit dieser – über Jahrhunderte hinweg andauernden – Konzeption des Verfahrensrechts als wertfreie Mechanik oder nur handwerkliche Regelungstechnik³¹ geht einher die noch immer zu beobachtende Gering-

²⁴ Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 1923, S. 247.

²⁵ Eb. Schmidt, ZStW Bd. 65, S. 161 f.

²⁶ Friedrich Stein, Grundriß des Zivilprozeßrechts und des Konkursrechts, Tübingen 1921, Vorwort S. XIV.

²⁷ Abhandlung von der praktischen Rechtsgelehrtheit 1764, § 8 zit. nach Degenkolb, Einlassungszwang und Urteilsnorm, Beiträge zur materiellen Theorie der Klagen, insbesondere der Anerkennungsklagen, S. 1.

²⁸ Dubischar, ZZP 86 (1973), S. 88 f.; vgl. auch Kollmann, Begriffs- und Problemgeschichte des Verhältnisses von formellem und materiellem Recht, 1996, S. 27 ff. und Zaczyk GA 1998, 198, 199.

²⁹ Weyreuther in: Bürger – Richter – Staat, Festschrift für Horst Sandler, hrsg. von Franßen, Redeker, Schlichter, Wilke, 1991, S. 183.

³⁰ Wolfram Henckel, Vom Gerechtigkeitswert verfahrensrechtlicher Normen, 1966, S. 6 ff.; Roland Hoffmann, Verfahrensgerechtigkeit, 1992, S. 53 ff.; Botke, Materielle und formelle Verfahrensgerechtigkeit im demokratischen Rechtsstaat, 1991, S. 33 ff.

³¹ Carnelutti, ZZP, 64 (1950), S. 32, 39; vgl. auch Prütting, Dogmatische Grundfragen des Zivilprozesses im geeinten Europa, Symposion K. H. Schwab, hrsg. v. Gottwald, Greger, Prütting, 2000, S. 101, 116; vgl. auch Hassemer, ZRP 1997, 316, 319 („... nur zu einem geringen Teil Technik“).

schätzung von Verfahrensnormen – im forensischen Alltag³² ebenso wie im Rahmen der Wert- und Prestigeskala rechtswissenschaftlicher Fachdisziplinen –.³³ Im universitären Lehrbetrieb droht dem Prozeßrecht die Abstufung zu noch geringerer Bedeutung. Stürner fragt gar „Steht die deutsche Prozeßrechtslehre herkömmlicher Prägung vor ihrem Ende?“³⁴

Mit Entwicklung und Zustand dieser Rechtsmaterie hängt auch der Befund zusammen, daß – soweit ersichtlich – „Sprache im Verfahrensrecht“ bislang überhaupt nicht thematisiert worden ist. Weder Kommentare noch Lehrbücher noch Monographien – weder zur StPO noch zur ZPO noch gar zu anderen Verfahrensordnungen – greifen diesen spezifischen Zusammenhang auf; in ihren Sachverzeichnissen und Registern ist das Wort „Sprache“ nicht zu finden.³⁵

Auch die Gesetzgebungslehre – seit 1970 im Aufschwung und inzwischen als eigene Disziplin entwickelt und anerkannt – hat „Sprache in den Verfahrensordnungen“ bisher nicht aufgegriffen.³⁶ Weder die sog. „Legistischen Richtlinien“³⁷ – in vielen europäischen Ländern erlassen – noch die „Prüffragen für Rechtsvorschriften des Bundes“³⁸ – 1984 von der Bundesregierung verabschiedet – gehen auf dieses Thema ein.

³² Vgl. auch *Weyreuther* (FN) 28, a.a.O., („... die Dunkelziffer der Anhörungsdefizite ... dürfte hoch sein.“); auch *Egon Müller*, Verhandlungen des 60. Deutschen Juristentages, Münster 1994, Band II/2, Sitzungsberichte (Diskussion und Beschlußfassung) 1994, M 216, 217.

³³ *Gilles*, JuS 1981, 402.

³⁴ *Stürner*, Der deutsche Prozeßrechtslehrer am Ende des 20. Jahrhunderts, in: *Verfahrensrecht am Ausgang des 20. Jahrhunderts*, Festschrift für Gerhard Lücke, hrsg. v. *Prütting und Rüssmann*, 1997, S. 829.

³⁵ Z. B. *KK-Pfeiffer*, 4. Aufl., 1999; *Kühne*, Strafprozeßrecht, 5. Aufl., 1999; *Beling*, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht, 1928; *Wolf*, Gerichtliches Verfahrensrecht 1978; *Hagen*, Elemente einer allgemeinen Prozeßlehre, 1972; *Sauer*, Allgemeine Prozeßrechtslehre, 1951; *Hufen*, Verwaltungsprozeßrecht, 2. Aufl. 1996.

³⁶ Vgl. nur *Hans Schneider*, a.a.O., S. 247 ff.; *Wolff*, Die Gesetzessprache, 1952, S. 1 ff.; *Noll*, Gesetzgebungslehre, 1973, S. 244 ff.; *Karpen*, ZG 1986, 5 ff.; *Schulze-Fielitz*, Gesetzgebungslehre als Soziologie der Gesetzgebung, in: *Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts*, Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz, hrsg. v. *Dreier*, 1999, S. 156 ff., *Stark*, ZG 1988, 1 ff., vgl. auch *Paul Kirchhof*, Deutsche Sprache, in: *Handbuch des Staatsrechts*, hrsg. v. *Isensee und Kirchhof*, Band I, 1987, S. 745 ff.

³⁷ Vgl. *Karpen*, ZG 1991, 394, 395; *Schäffer*, ZG 1989, 289 ff. und 1991, 112 ff. (Österreich).

³⁸ Abgedruckt bei *Schneider*, a.a.O., S. 425 ff.; vgl. auch *Fliedner/v. Hammerstein* ZG 1990, 62 ff.

IV.

Die unter II. vorgetragene Kritik richtet sich gegen die Gesetzessprache, der Vorbildfunktion zukommen sollte.³⁹ In der Tat wird berichtet, Stendhal habe jeden Morgen vor Beginn seiner Arbeit einige Paragraphen im Code civile gelesen, „pour prendre le ton“.⁴⁰ Das Wort, das in das Gesetz eingeht, prägt besondere Qualitäten. Es erhält förmlichen Charakter, ist öffentlich, authentisch, apodiktisch, unverrückbar und hat amtliche Bedeutung.⁴¹

„Wesentlich ist, daß die Worte des Gesetzes bei allen Menschen die gleichen Vorstellungen hervorbringen.“⁴²

Auch wenn sich dem Rechtsanwender im Wortverstehen Interpretationsräume eröffnen: Der Gesetzgeber soll in seinen sprachlichen Äußerungen nicht „großzügig“ sein dürfen. Er steht in der „Verantwortung gegenüber dem einzelnen Wort“, darf sich nicht darauf einstellen, der Gesetzesanwender werde unzulänglich Formuliertes hernach zurechrücken,⁴³ muß sich vielmehr von der Erkenntnis leiten lassen, daß das Denken in einem Mitteilungsprozeß nie exakter sein kann als die Sprache, die er einsetzt.⁴⁴

Denn:

„Was nicht sauber durchdacht ist, kann nicht glasklar formuliert werden.“⁴⁵ und

„Wo der Satz falsch ist, stimmt auch der Gedanke nicht.“⁴⁶

³⁹ Ammon, Muttersprache. Zeitschrift des Deutschen Sprachvereins 1934, Sp. 43 ff.; vgl. auch Joisten, Schwierigkeiten mit der Gesetzessprache, in: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung, bearbeitet v. Radke, 1981, S. 143 ff.

⁴⁰ Vgl. Haft, Recht und Sprache, in: Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, hrsg. v. A. Kaufmann und W. Hassemer, 5. Aufl., 1989, S. 233, 234; Radbruch, Rechtsphilosophie, 6. Aufl., 1963, S. 206. Auch Stickel, ZRP 2001, 229, 232.

⁴¹ Isensee, Verfassungsrecht im Wandel, hrsg. v. Ipsen, Rengeling, Mössner und Weber, S. 571, 578, 579 und in Grossfeld, Unsere Sprache: Die Sicht der Juristen, 1990, S. 52 („... Recht existiert nur in Sprache und nur durch Sprache...“).

⁴² Montesquieu, De l'esprit des lois, 1748, XXIV, 17.

⁴³ Schmidhäuser, Die Gesetzesverletzung, in: Festschrift für Hanns Dünnebieber, hrsg. v. Hanack, Rieß, Wendisch, 1982, S. 407; auch Karl Lackner, Zu den Grenzen der richterlichen Befugnis, mangelhafte Strafgesetze zu berichtigen, in: Richterliche Rechtsfortbildung, Festschrift der Juristischen Fakultät zur 600-Jahr-Feier der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, 1986, S. 39 ff.

⁴⁴ Vgl. Els Oksaar, ZG 1989, 211, 213.

⁴⁵ So Gerhard Lücke, NJW 1995, 1067, 1068.

⁴⁶ So Hattenbauer, FAZ v. 8. Dezember 1995, 17.

V.

Auf der tastenden Suche nach rechtlichen Vorgaben für den Gesetzgeber rückt die Unschuldsvermutung ins Blickfeld. Sie wird als Rechtssatz seit ihrer Formulierung in Art. 9 der Französischen Menschenrechtserklärung von 1789 zwar einerseits fast universell akzeptiert, andererseits aber ist die Unklarheit über ihren Inhalt beinahe sprichwörtlich.⁴⁷

Am weitesten geht wohl Marxen,⁴⁸ nach dem die Unschuldsvermutung einen konstitutiven Straftatbegriff erzwingt: Die Straftat entstehe überhaupt erst mit dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens, existiere also gar nicht unabhängig vom Prozeß, in dem sie nur „gefunden“ werde. Dieser Position kommt die These nahe, nach der die Unschuldsvermutung die Exklusivität der verfahrensmäßigen Schuld feststellung begründe und jede Zweideutigkeit neben der verfassungsrechtlich gewährleisteten Alternative „unschuldig“ oder „schuldig“ verbiete.⁴⁹ Das andere Ende markiert Fletcher,⁵⁰ der sie für ein „Kuriosum in der westlichen Rechtstradition“ hält und jede praktische Relevanz bestreitet.

Ohne die Unschuldsvermutung auf ihre Aussagekraft im Detail hin zu konturieren und die eigene Position auszubreiten:⁵¹ Ihr verbleibt als Funktion jedenfalls der Schutz des Verfahrens selbst, in ihr und mit ihr wird garantiert, daß überhaupt ein Verfahren durchgeführt wird.⁵² Essentiale eines Verfahrens aber ist die Offenheit seines Ausgangs, die während des Zeitlaufs bis zur Entscheidung über die Rechtsfolge aufrechterhalten werden muß. Dient ein Prozeß nicht mehr der Absorption von Ungewißheit – nicht mehr der Findung, sondern nur noch der Darstellung eines bereits bestehenden Ergebnisses, handelt es sich um ein Ritual⁵³ oder auch nur eine Farce, die die schon entschiedene Reaktion lediglich ver-

⁴⁷ So auch *Stuckenberg*, ZStW 111 (1999), S. 422, 425.

⁴⁸ GA 1980, 365, 373 f.

⁴⁹ Z. B. *Ostendorf*, StV 1990, 230, 232.

⁵⁰ 15 UCLA Law Review, 1203, 1212 ff, 1220 (1968).

⁵¹ Vgl. *Egon Müller*, NJW 1976, 1063, im Anschluß an *Krauß*, in: Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik, 1971, S. 153 ff.

⁵² Vgl. z. B. *Haberstroh*, NStZ 1984, 289, 291; *Gropp*, JZ 1991, 804, 806; aus der Sicht des Sachverständigen, der von hypothetischer Schuld ausgehen muß, vgl. *Wegener*, Die Unschuldsvermutung: Normative Forderung und empirische Befunde, in: Festschrift für Wilfried Rasch, hrsg. v. *Leygraf, Volbert, Horstkotte, Fried*, 1993, S. 178, 179.

⁵³ *Lubmann*, Legitimation durch Verfahren, 3. Aufl. 1978, S. 51, führt als Beispiele politische Wahlen mit feststehender Einheitsliste oder „Schauprozesse“ an.

schiebt. Der Strafprozeß gliche dann einem Theaterspiel, das das Zuschlagen mit „Strafe“ künstlich hinauszögerte.⁵⁴

In der Erhaltung dieser verfahrenskonstitutiven Ungewißheit des Ausgangs findet die Unschuldsvermutung ihre originäre Aufgabe. Dem Verfahrensausgang darf nicht vorgegriffen, der Verfahrensablauf darf nicht verzerrt und das Verfahrensergebnis darf nicht nachträglich entwertet werden.

Schon früh hat Adolf Arndt auf sprachliche Konsequenzen aufmerksam gemacht: Ernst genommen – schreibt er – schließt die Unschuldsvermutung aus, das Ermittlungsergebnis in der Anklageschrift im Indikativ vorzutragen, als ob es sich dabei nicht erst um Behauptungen, sondern bereits um positiv festgestellte Tatsachen handelte.⁵⁵

VI.

Rechtliche Impulse für die Sprache in den Verfahrensordnungen sprudeln nicht nur aus der Unschuldsvermutung, auch andere prozeßrechtliche Institute üben sprachprägenden Druck aus, der über den Rechtsanwender als dem Primäradressaten auf den Gesetzgeber durchschlägt.

Hierzu zählt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ebenso wie das Recht auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit – um nur Beispiele zu nennen –. Auch das Gebot des fairen Verfahrens drängt sich als sprachgebendes Prinzip auf.

Es ist hier nicht der Raum, die dogmatischen Ableitungen im einzelnen nach verfassungs- und einfachrechtlichen Ebenen darzustellen und gegebenenfalls abzugrenzen und abzustimmen.

Daher nur thesenhaft:

Der Richter, der in seiner Sprache vor- oder unzeitige Festlegungen verrät,⁵⁶ verletzt nicht nur den Gehörsanspruch – verstanden als Chance, auf die noch offene Entscheidung einzuwirken –, er muß vielmehr auch mit erfolgreicher Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechnen.

⁵⁴ Zaczyk, StV 1993, 490, 491.

⁵⁵ Vgl. Adolf Arndt, NJW 1960, 1191 ff.; auch Gössel, Rechtsprobleme der Gerichtsberichterstattung in Deutschland, in: Kriminalberichterstattung der Tagespresse, hrsg. v. Dörling/Gössel/Waltoś, 1998, S. 1, 2, („Der Angeklagte hat daher ein gesetzliches Recht darauf, daß über sein Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluß nicht anders berichtet wird, als daß er sich in der von der Anklage behaupteten Weise verdächtig gemacht habe“).

⁵⁶ Vgl. nur Wapnewski, Sprache – der wahre Verräter, Jahrbuch 5, Bayerische Akademie der Schönen Künste, 1991, S. 141 ff.

Auch hinter § 241 II StPO, der die Befugnis des Vorsitzenden regelt, Fragen zurückzuweisen, verbergen sich sprachdeterminierende Kräfte, die hier am Beispiel von „Frage und Suggestion“ nur skizziert werden können.

Frage und Antwort sind sprachliche Medien der Kommunikation – auch und gerade im Gerichtssaal –, die die soziale Dynamik der Akteure mitbestimmen und das Prozeßgeschehen prägen.⁵⁷

In der Lehre von der Frage werden unterschieden grobe Suggestivfragen, Suggestivbehauptungen in Frageform und Fragen mit subtilem Suggestionscharakter, der oft gar nicht bemerkt wird. Sozialwissenschaftliche Untersuchungen gerade im forensischen Bereich belegen, daß unterschiedliche Formulierungen ein- und derselben Frage sehr unterschiedliche Antworten ergeben können.

Nach dem Recht der Frage – dogmatisch noch unterentwickelt – muß der Fragende seine Fragen sprachlich so bilden, daß sie jedenfalls nicht zu viel Suggestion transportieren, will er nicht riskieren, daß seine Fragen als ungeeignet im Sinne des § 241 II StPO zurückgewiesen werden.

Diese auf das Fragerecht beschränkte Erkenntnis läßt sich unschwer verallgemeinern und z. B. auch auf Erklärungen gem. § 257 StPO erstrecken.

Sie gilt aber auch von Rechts wegen für den Verfahrensgesetzgeber, der soweit wie möglich auf Sprachsuggestion⁵⁸ verzichten muß. Er darf die irrationale Übersprungshandlung, die der Richter vollziehen muß, wenn er aus bloßen Wahrscheinlichkeiten eine subjektive Überzeugung formt, nicht noch sprachlich belasten.⁵⁹

⁵⁷ Vgl. nur *Maisch*, Theorie und Empirie von Frage und Befragung; Einführung in die psychologischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen der Vernehmung im Strafprozeß, in: Gutachterliche und sozialwissenschaftliche Probleme im Strafprozeß: Für Strafrjuristen, hrsg. v. Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidiger e. V., 1976, 23 ff.; auch *Ludger Hoffmann*, Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten vor Gericht, in: *Erzählte Kriminalität*, hrsg. v. *Schönert* in Zusammenarbeit mit *Imm* und *Lindert*, 1991, S. 87, 93, 95 („... zeigen deutlich, wie Vorwissen, vorgängige Schematisierung und Alltagswissen über Ereignisläufe die Befragung bestimmen.“); zur Struktur des Fragens vgl. auch *Wolfgang Gast*, Juristische Rhetorik, 3. Aufl. 1997, S. 234 unter Hinweis auf die existenzielle Hermeneutik;

⁵⁸ Vgl. *Großfeld*, NJW 1985, 1577, 1584; *Karl Peters* macht auf „Verfahrenssuggestion“ aufmerksam in Festschrift für Eb. Schmidt, hrsg. v. *Bockelmann* und *Gallas*, Neudruck, 1971, S. 488, 501; zu Suggestiv- und Fangfragen auch *Gast*, a.a.O., S. 238 und 239; vgl. auch *Kraß*, ZRP 1993, 266, 267.

⁵⁹ *Volk*, Wahrheit und materielles Recht im Strafprozeß, 1980, S. 7.

VII.

Mit den normativen Vorgaben für die Sprache des Gesetzgebers – hier nur grob angedeutet – vermengen sich sprachgestalterische Impulse, die in der Prozeß- und Sprachlogik wurzeln und mit Struktur und Funktion von Verfahren zusammenhängen.

Merk formuliert:

„Alles Recht lebt nur in der Sprache und durch die Sprache.“⁶⁰

und Großfeld mahnt:

„Das Recht ist gegenüber der Sprache so empfindlich, weil es sprachabhängig ist. Sprachniveau und Sprachstruktur steuern das Recht.“⁶¹

Verfahren haben einen Anfang und ein Ende, stehen nicht nur unter dem Druck der Zeit, sondern auch in der Flüchtigkeit der Zeit,⁶² sind nicht nur Text, sondern auch lebendiges Geschehen, unterliegen den wechselnden Bedingungen des Hier und Jetzt, müssen als Handlungssequenz, als Ablauf, als Ereignis, als Szene, als Kommunikation und Interaktion begriffen werden.⁶³

Verfahren haben einen Bezug zur Zeit, der sich im jeweiligen Stand des Verfahrens ausdrückt.

Prozessuales Denken ist ein Denken in der Zeit oder von Zeit zu Zeit,⁶⁴ andere sagen von Lage zu Lage – jedenfalls mit dem „Moment des Unfertigen und Unsicheren untrennbar verbunden“⁶⁵ –. Dem entspricht, daß der Strafprozeß in seiner schrittweisen Annäherung an die Entscheidung im Vergleich zu dem mehr statischen (materiellen) Strafrecht als dynamisch bezeichnet wird.⁶⁶

⁶⁰ *Merk*, *Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache*, 1933, S. 4.

⁶¹ *Großfeld*, NJW 1985, 1577, 1578.

⁶² *Hassemer*, *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*, 2. Aufl., 1990, S. 122.

⁶³ *Hassemer* (Fn. 62), S. 119; *Rehbinder*, *Rechtssoziologie*, 3. Aufl., 1993, S. 217; *Hassemer/Matussek*, *Das Opfer als Verfolger*, 1996, *Vorwort* und *Hassemer*, NJW 1985, 1921, 1926.

⁶⁴ *Hall*, *Entwicklung des Verbrechensbegriffes aus dem Geist des Prozesses*, in: *Beiträge zur gesamten Strafrechtswissenschaft*, *Festschrift für Hellmuth Mayer zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. *Geerds* und *Naucke*, 1966, S. 35, 36; *ders.*, *Der Prozeß als Rechtslage*, in: *Persönlichkeit in der Demokratie*, *Festschrift für Erich Schwinge zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. *Evers*, *Friauf*, *Hanack*, *Reinhard*, 1973, S. 227 ff.; auch *Häußling*, *Lebenszeit und Verfahrenszeit* (*Marginalien „à la manifestation de la vérité“ im „Prozeß“ des Josef K. bei Franz Kafka*), in: *Festschrift für E. A. Wolff*, hrsg. v. *Zaczyk*, *Köhler*, *Kablo*, 1998, S. 41 ff.

⁶⁵ *Goldschmidt*, *Der Prozeß als Rechtslage*, 2. Neudruck der Ausgabe Berlin 1925, 1986, S. 146 ff., 254, 265.

⁶⁶ *LR-Rieß*, 25. Aufl. 1999, Einl. Abschn. B, Rdn. 9 m. w. N., *Tiedemann*, *Das Strafprozeßrecht*, in: *Roxin/Arzt/Tiedemann*, *Einführung in das Strafrecht und Strafprozeßrecht*,

Der Gesetzgeber muß diese dynamische Zielstrebigkeit⁶⁷ in seine Sprache aufnehmen, er darf in seinen Handlungsanweisungen an die Rechtsanwender auf keinen Fall späteren Entwicklungen vorgreifen, er darf die jeweiligen Lagen sprach-zeitlich nicht vermengen,⁶⁸ insbesondere nicht antizipieren im Sinne eines gedanklichen Vorgriffs oder einer Vorwegnahme.

Er muß daher das Verbot vorweggenommener Beweiswürdigung ebenso respektieren wie er die Instabilität und Variabilität der Verdachtslage beachten muß.

Der Verdacht gleicht einem Anstoß, ohne den das Strafverfahren nicht zur Entstehung gelangt, wirkt als Agens, das den Prozeß von Lage zu Lage in Gang hält und ihn manchmal überdauert, wenn der Angeklagte im freisprechenden Urteil als der immer noch Tatverdächtige belastet wird.

Der Verfahrensgesetzgeber muß in seinen Normen diese Vorläufigkeit deutlich mitschwingen lassen – in der jeweiligen Verdachtslage –.

VIII.

Die Lokalisierung von Strafrecht und Strafprozeßrecht in verschiedenen Gesetzen ist nicht unser Thema. Aus ferner Zeit gibt die Carolina,⁶⁹ aus heutiger Sicht gibt das Jugendgerichtsgesetz ein Beispiel dafür, „daß sich die beiden einander so nahen Stoffe auch in einem einzigen Gesetz verarbeiten lassen“.⁷⁰ Unabhängig von dieser Sicht „als Stücke der Gesetzgebung“⁶⁸ kommt es entscheidend darauf an, daß sie „... innerlich ... gegeneinander möglichst selbständig bleiben“.⁶⁸

Ursprünglich war die Strafprozeßordnung darauf angelegt, sich von Beziehungen und Abhängigkeiten zum Strafrecht freizuhalten.⁷¹ Sie

3. Aufl., 1994, S. 113; *Hagen* (Fn. 35), S. 25; vgl. auch kritisch *Rödiger*, Die Theorie des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, 1973, S. 31.

⁶⁷ *Eb. Schmidt*, Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsrecht, Teil I, 1952, S. 40.

⁶⁸ Wie geschehen bei *Hassemer* (Fn 62), S. 142 („Denn streng genommen ist die erfolgreiche Verteidigung eines Schuldigen Strafvereitelung“) und bei *Ackermann*, Die Verteidigung des schuldigen Angeklagten, NJW 1954, 1385 ff.

⁶⁹ Dazu *Radbruch*, Einführung in die Carolina, Neuauf. 1975 (Reclam-Ausgabe), S. 16, der die Carolina als eine Strafprozeßordnung bezeichnet, „in die mitten hinein ein Strafgesetzbuch eingeschaltet ist“.

⁷⁰ *Schneidewin*, Die Wirkungen der Strafrechtsreform auf den Strafprozeß, in: Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben, Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentages 1860–1960, Band I, S. 439, 441.

⁷¹ *Schneidewin* (Fn. 70) S. 445.

folgte insoweit dem „Gedankengang, daß die Ideale, denen das Strafprozeßrecht zugewendet ist, in der Tat mit der jeweiligen Gestaltung des sachlichen Rechts nichts zu tun haben, so daß ein gutes Strafprozeßrecht mit jeder Art von sachlichem Recht muß fertig werden können“.⁷² So ist ein materielles Strafrecht nicht an ein bestimmtes Prozeßrecht gebunden, was auch umgekehrt gilt. Leider setzte sich diese Erkenntnis jedenfalls sprachlich nicht immer durch. Die angeblich nur dienende Funktion des Strafprozesses⁷³ stand terminologischer Eigenständigkeit im Wege.

Daß dieses – leider – immer noch aktuelle Bild die Beziehung zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht verfehlt, belegt schon folgender Hinweis:

Normen des Verfahrensrechts werden unter Wert gehandelt, weil sie materiell-rechtliche Normen substituieren (können). Anders formuliert: Materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen können sich äquivalent gegenüberstehen. So kann kriminalpolitisch Entkriminalisierung sowohl über materiell-rechtliche als auch über prozessuale Wege erreicht werden. Der Gesetzgeber kann wählen, Straftatbestände zu Delikten minderen Ranges – auch zu Ordnungswidrigkeiten – herabzustufen oder die Möglichkeiten zur Einstellung des Verfahrens zu erweitern.⁷⁴ Ihm bleibt es überlassen, den einen oder anderen Weg zu gehen, wichtig ist nur, daß er den gewählten Weg sprachlich zutreffend faßt – um nicht zu sagen pflastert –.

Will er den Staatsanwalt in die Lage versetzen, vermehrt Einstellungen des Verfahrens zu verfügen, darf er ihn nicht anweisen – wie es allerdings mit der Emminger-Reform geschehen ist –, Bescheide an Voraussetzungen zu knüpfen, die ein Richter erst am Ende einer Hauptverhandlung annehmen kann – wie z. B. Schuld in § 153 a StPO –.

⁷² *Schneiderwin* (Fn. 70) S. 445/446.

⁷³ Z. B. *Hagen* (Fn. 35) S. 120; auch schon *Franz Klein*, *Zeit- und Geistesströmungen im Prozesse*, 2. Aufl., 1958, S. 4.

⁷⁴ Vgl. *Neumann*, *ZStW* 101 (1989), 52, 54, 55; auch *Friedrich-Christian Schroeder*, *Strafprozeßrecht*, 2. Aufl., 1997, S. 6 (Die Formulierung, das Strafprozeßrecht diene der Durchführung des materiellen Strafrechts, „verführt zu der bedenklichen Vorstellung, daß ein Freispruch den Zweck des Strafprozesses verfehlt“) und *Hettinger*, *Entwicklungen im Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Gegenwart*, 1997, S. 50 ff.; *LR-Rieß*, 25. Aufl., Einl. Abschn. B. Rdn. 26 („... prozessuale und materiell-rechtliche Institutionen austauschbar...“); *Hassemer*, *ZRP* 1997, 316, 319; *Perron*, *Überlegungen zum Verhältnis von Strafrecht und Strafprozeßrecht*, in: *Festschrift für Ernst-Walter Hanack*, hrsg. v. *Ebert, Roxin, Rieß, Wable*, 1999, S. 473, 475 ff.

IX.

Offensichtlich hat der StPO-Gesetzgeber von Anfang an die Notwendigkeit sprachlicher Differenzierung nicht gesehen. Die „Verschiedenheit im Sprachgebrauch“⁷⁵ gegenüber dem StGB war nicht sein Motto. Daran hat sich bis heute – leider – nichts geändert.

Daher stellte es eine lohnende Aufgabe dar, die gesamte Strafprozeßordnung sprachanalytisch daraufhin zu untersuchen, ob ihre Normen ergebnisoffen formuliert sind, ob die jeweilige Zeitlichkeit der Verfahrenslage eingefangen ist, ob die Prozeßdynamik hinreichend zum Ausdruck kommt und ob Instabilität und Variabilität der jeweiligen Verdachtslage respektiert werden.

Dieses Vorhaben kann ohne sprachanalytische und linguistische Kompetenz nicht gelingen.

Schon bei einer groben Sichtung werden zahlreiche Begriffe der Strafprozeßordnung ins rechtliche Abseits gestellt. Beispielhaft wird auf Schuld, Tat, Täter(-schaft), Opfer(-schutzgesetz), Täter-Opfer-Ausgleich und auch Verletzter hingewiesen. Diese Termini beschreiben in ihrer Endgültigkeit Sachlagen, die erst am Ende des Verfahrens eintreten, dürfen aber während des Prozesses nicht verwendet werden.

Kurz und bündig:

1. Der Begriff „Schuld“ hat im Ermittlungsverfahren als Handlungsanweisung für den Staatsanwalt kein Bleiberecht. Schneidewin hat schon vor mehr als 40 Jahren gefordert, daß die Strafprozeßordnung ihren Schuldbegriff opfern müsse, „wo er sich noch zeigt“.⁷⁶

Was als „Schuld“ in den §§ 46 I, 57 a I Nr. 2, 29, 213 StGB aufscheint, hat mit der „Schuld“ in den §§ 153, 153 a und 383 II StPO nur den Namen gemein. Naucke spricht von einer Sonder- oder Minderform der strafrechtlichen Schuld, er nennt sie eine „merkwürdige Schuldkategorie“,⁷⁷ der eine strafbegründende, strafbegrenzende oder strafbemessende Funktion nicht zukommt.

Weil das BVerfG⁷⁸ und auch Instanzgerichte den Indikativ in § 383 II StPO längst in einen Potentialis verwandelt haben, sollte der Gesetzgeber diese Norm sprachlich anpassen. Auch und gerade für ihn gilt

⁷⁵ Schneidewin (Fn. 70) S. 452.

⁷⁶ Schneidewin (Fn. 70) S. 458 ff.

⁷⁷ FAZ vom 10. 3. 2001.

⁷⁸ BVerfGE 74, 458 ff. und 82, 106; hierzu auch Pfeiffer, in: Festschrift für Karlmann Geiß, hrsg. v. Brandner, Hagen, Stürmer, 2000, S. 147, 151.

Ziff. 13 der Richtlinien für die Publizistische Arbeit nach Empfehlungen des Deutschen Presserates: „Ein Verdächtiger darf vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger hingestellt werden“⁷⁹ („... Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.“). Ihm obliegt es auch, die „hypothetische Schuldbeurteilung“⁷⁸ in eine Handlungsanweisung für den Rechtsanwender einzufangen.

2. Gleiches gilt für den Begriff der „Tat“, der z. B. in den §§ 1, 2 I, II, III, §§ 3 bis 7 und § 12 StGB ebenso verwendet wird wie in den §§ 153 d I, 153 c und 153 e, 200 I 1 und 264 I und II StPO.

Das Reichsgericht ist nicht müde geworden zu betonen, daß der verfahrensrechtliche Begriff der „Tat“ mit dem materiell-rechtlichen Terminus im Sinne der Konkurrenzregelungen nicht identisch sei. Einen eindrucksvollen Beleg für die begrifflichen und funktionalen Unterschiede liefert Werner Beulke in seinem Beitrag in der BGH-Festgabe – unter Hinweis auf eine schier unüberschaubare einschlägige Diskussion –.⁸⁰

Schneidewin, der für die „Verschiedenheit im Sprachgebrauch“ votiert hat, ist zuzustimmen:

„... , wieviel Kraft hat das Reichsgericht auf die Darlegung verwenden müssen, daß wir uns gerade bei vorherrschenden Begriffen mit einem „materiell-rechtlichen Sinn“ und einem davon ganz verschiedenen „prozeßrechtlichen Sinn“ zu quälen haben.“⁸¹

„Der Reichtum unserer Sprache müßte es ermöglichen, zwei unter sich so ungleichen Dingen jedem seinen besonderen Namen zu geben und diesen dann ausnahmslos einzuhalten.“⁸²

Wer die Ergebnisoffenheit des Verfahrens ernst nimmt, entdeckt im Umkreis der „Tat“ weitere Begriffe in der Strafprozeßordnung, die fehlplaziert sind.

In § 7 I StPO heißt es:

„Der Gerichtsstand ist bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die Straftat begangen ist.“

In § 7 II StPO ist zu lesen:

„Wird die Straftat durch den Inhalt einer ... Druckschrift verwirklicht, ...“

⁷⁹ Vgl. Kriminalberichterstattung in der Tagespresse, hrsg. v. *Dölling/Gössel/Waltos*, 1998, abgedruckt in Anl. 1 S. 301, 313.

⁸⁰ *Beulke*, Der prozessuale Tatbegriff, in: 50 Jahre BGH, Festgabe aus der Wissenschaft, hrsg. v. *Canaris, Heldrich, Hopt, Roxin, Schmidt, Widmaier*, 2000, S. 781 ff.

⁸¹ Schneidewin (Fn. 70), S. 452.

⁸² Schneidewin (Fn. 70), S. 457.

Der sprachliche „Gleichlauf mit § 9 StGB“⁸³ ist evident.

Dieser Gerichtsstand des Tatortes fungiert auch schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens als Zuständigkeitskriterium. Der Staatsanwalt, der nach Eingang einer Strafanzeige prüft, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, wird hiernach angehalten, seine Zuständigkeit – in diesem Augenblick – zu orientieren an dem nur möglichen Ergebnis seiner noch nicht einmal begonnenen, geschweige denn durchgeführten Ermittlungen.

Der StPO-Gesetzgeber muß dem Staatsanwalt eine Zuständigkeitsausgabe ermöglichen auch für den Fall, daß seine Ermittlungen ergeben, daß es keine Tat und keinen Tatort gibt, weil z. B. die Anzeige einer falschen Verdächtigung entspringt.

Die jetzige Formulierung vermengt Anfang und Ende des Verfahrens und führt in der Praxis zu Antizipationen, wie sie manche Formulare für Staatsanwälte enthalten:

„U. m. A.
an die StA ...

...

mit der Bitte um Übernahme des Verfahrens, weil
(X) die strafbare Handlung⁸⁴ im dortigen Bezirk *begangen wurde*⁸⁴
(§ 7 Abs. 1 StPO, Nr. 2 Abs. 1 RiStBV)
...“

Gleiches gilt für den Begriff der „Tatzeit“ in § 200 I 1 StPO („Zeit... ihrer Begehung“) und § 474 I 3 StPO im Vergleich zu § 8 StGB.

Auch in § 160 II StPO werden die Verfahrenszeiten sprachlich vermengt.

3. Auch der Begriff „Täter“ erweist sich in der StPO als fehlplaziert, soweit er nicht in den Verdacht der Täterschaft eingebettet wird. Mit dieser Maßgabe ist die Formulierung in § 100 a StPO rechtlich nicht zu beanstanden.⁸⁵

In diesem Sinn muß auch § 98 a I 1 StPO interpretiert werden („... auf den Täter vermutlich zutreffenden Prüfungsmerkmalen“).

Nicht toleriert werden kann dagegen der Begriff „Täter“ in § 98 a I 2 StPO („... , wenn ... die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre“). Hier geht es um den Aufenthaltsort einer Person im Ermittlungsverfahren, in dem es noch keinen „Täter“ gibt. „Die Bestim-

⁸³ So wörtlich *Lemke*, in HK-StPO, 2. Aufl., 1999, § 7 Rn. 9.

⁸⁴ Hervorhebungen vom Verfasser.

⁸⁵ So *Friedrich-Christian Schroeder*, NJW 2000, 2483, 2484.

mung hat hier die bedenkliche Folge, daß die Ermittlungsorgane denjenigen, dessen Aufenthaltsort sie ermitteln, bereits als Täter ansehen; sie werden vom Gesetz gewissermaßen dazu aufgefordert⁸⁵. Dies gilt erst recht, wenn „Täter“ im Sinne von „(wirklicher) Täter“ verstanden werden sollte.⁸⁶

Den Vokabeln „Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters“ in den §§ 100 c I Nrn. 1–3 und 100 c II 2 StPO gelten dieselben Einwendungen.

Auch § 100 c II 3 StPO ist nicht ergebnisoffen formuliert, so daß besser von „als Täter in Frage kommenden Personen“ gesprochen werden sollte.⁸⁵

Auch die §§ 100 c II 5, 111 I, 163 d I und 163 e I StPO sind denselben Bedenken ausgesetzt⁸⁵ – ebenso wie die gleich zweimalige Formulierung „... ,wenn der Täter nach der Tat“ in § 153 e StPO –.

Schon seit langer Zeit werden „Tat“ und „Täter“ in § 371 II AO ebenso wie in § 31 a I BtMG in anfechtbarer Weise verwendet.

Wie sehr auch in der Judikatur „Tat“ und „Täter“ unter Verstoß gegen rechtliche Vorgaben eingesetzt werden, zeigen beispielhaft zwei Entscheidungen im Umfeld des Strafklageverbrauchs bei einem Dauerdelikt auf.

Bevor ein die Unschuldsvermutung widerlegendes Sachurteil ergehen kann, muß die Frage des Strafklageverbrauchs geklärt sein. Eine Argumentation, die eine Verurteilung voraussetzt, kann dazu natürlich nicht beitragen. Auch das Revisionsgericht ist gezwungen, sich in die Verfahrenslage vor Urteilserlaß zu versetzen und den Beschuldigten als unschuldig zu behandeln. Es ist daher unzulässig, idealkonkurrierende Delikte von der Rechtskraftwirkung einer Verurteilung aus § 129 StGB mit folgender Begründung auszuschließen:

„In den Fällen, in denen der *Täter* zu verschiedenen Zeiten verschiedene *Straftaten* begangen hat, verdient seine etwaige Hoffnung, nach Aburteilung einer *Straftat* wegen einer einem anderen Lebenssachverhalt zuzurechnenden weiteren *Straftat* nicht mehr belangt werden zu können, keinen Schutz.“⁸⁷

Noch krasser als diese BGH-Sätze schöpft das OLG Hamm seine Suggestivkraft aus Wendungen, die sich mit der Unschuldsvermutung nicht vereinbaren lassen:

„Ein solcher Ausnahmefall ist hier gegeben. Die Verknüpfung des *Tötungsverbrechens* mit einem Teilakt des Dauerdelikts des unerlaubten Waffenbesitzes ist

⁸⁶ Wie *Rieß* (Fn. 74), Rdn. 22 meint.

⁸⁷ BGHSt 29, 296 (Hervorhebungen vom Verfasser); vgl. auch zum Begriff „Täter“ in der Berichterstattung Ionescu, Kriminalberichterstattung in der Tagespresse und Ergebnisse einer Auswertung deutscher Zeitungsartikel, in: Kriminalberichterstattung in der Tagespresse, hrsg. v. *Dölling/Gössel/Waltoś*, 1998, S. 45, 64.

eher beiläufig, eine tatsächliche Verknüpfung, die nach natürlicher Auffassung einen einheitlichen Lebenssachverhalt darstellen könnte, ist nicht ersichtlich. Würde in einem solchen Fall Strafklageverbrauch bzgl. des *Tötungsverbrechens* eintreten, könnte der in ihm zu Tage getretene *Unrechtsgehalt* auch nicht im entferntesten einer gerechten Wertung unterzogen werden. Dies wäre kriminalpolitisch verfehlt und widerspräche auch in unerträglichem Maße dem Gebot der Gerechtigkeit, das nicht nur dem Schutz des *Täters* vor ungerechter Bestrafung, sondern auch dem Anspruch der Rechtsgemeinschaft auf Ahndung *schwerster Verbrechen*, insbesondere bei Angriffen auf das Leben, dient.⁸⁸

Wer vor einer Verurteilung von einem „Tötungsverbrechen“, in dem ein „Unrechtsgehalt zutage getreten“ sei, spricht, um der Verneinung des Strafklageverbrauchs Akzeptanz zu verschaffen, verstößt gegen rechtliche Sprachvorgaben.

Das Verfahrenshindernis „Strafklageverbrauch“ ist am Anfang des Verfahrens zu prüfen. Art. 103 III GG soll nicht erst eine doppelte Verurteilung verhindern, sondern den Verurteilten vor der Belastung eines zweiten Verfahrens wegen derselben Sache bewahren.⁸⁹

Als weiterer Beleg aus der jüngsten Zeit – 1999 – dient ein Beschluß des LG Baden-Baden:

„Der Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand der Verletzten steht nicht entgegen, daß der *Täter* bislang nicht ermittelt werden konnte.“⁹⁰

4. Auch der Begriff „Verletzter“ begegnet sprachlichen Bedenken, weil er eine Festlegung enthält, die im Ermittlungsverfahren nicht getroffen werden kann. Die Strafjustiz kennt Beispiele genug dafür, daß ein sog. Verletzter am Ende des Verfahrens als Täter verurteilt wurde und ein Beschuldigter als Freigesprochener und Geschädigter den Gerichtssaal verließ.

Die Fußnotenbemerkung von Karl Peters bleibt richtig:

„Verletzter‘ und ‚Verletzter‘ ist etwas durchaus verschiedenes.“⁹¹

Der Gesetzgeber darf sich dieser Einsicht nicht verschließen.

⁸⁸ OLG Hamm, NStZ 1986, 279 = MDR 1986, 254; (Hervorhebungen vom Verfasser); vgl. ganz allgemein *Gerhard Lüke*, Die Sprache in Gerichtsurteilen, NJW 1995, 1067 f.

⁸⁹ Vgl. im einzelnen *Mitsch*, Dauerdelikt und Strafklageverbrauch, MDR 1988, 1005, 1009.

⁹⁰ NStZ-RR 2000, 52, 53; vgl. auch *Arzt*, Amerikanisierung der Gerechtigkeit: Die Rolle des Strafrechts, in: Festschrift für Otto Triffterer, hrsg. v. *Kurt Schmoller*, 1996, S. 527, 548 („Die Angehörigen der täterbetreuenden Berufe ...“).

⁹¹ *Karl Peters* in Festschrift für Eb. Schmidt (Fn. 58), S. 502 Fn. 34; *Schröter*, Der Begriff des Verletzten im Strafantragsrecht (§ 77 Absatz 1 StGB), 1998, S. 138 und *Hefendehl*, Der Begriff des Verletzten im Klageerzwingungsverfahren bei modernen Rechtsguts- und Deliktsstrukturen, GA 1999, 584 ff.; vgl. auch *Rieß*, Jura, 1987, 281.

5. Auch der Terminus „Täter-Opfer-Ausgleich“ in Verfahrensgesetzen ist zu kritisieren.

Der Gesetzgeber, der solche Begriffe in die Strafprozeßordnung z. B. über § 153 b oder in das Jugendgerichtsgesetz über § 45 einstellt, darf sich nicht wundern, wenn ein Jugendlicher von einer Staatsanwaltschaft wie folgt angeschrieben wird:

„Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Dich
wegen Körperverletzung
Auf Grund Deines Verhaltens am 7. 6. 1999
hast Du Dich eines Verstoßes
gegen § 223 StGB
schuld⁹² gemacht.

Von einer Strafverfolgung gegen Dich wird im Hinblick auf das ernsthafte Bemühen um einen Täter⁹²-Opfer⁹²-Ausgleich gemäß § 45 II Jugendgerichtsgesetz noch einmal abgesehen.

Du wirst jedoch darauf hingewiesen, daß im Wiederholungsfalle die öffentliche Klage gegen Dich erhoben wird.

Hochachtungsvoll
...“

6. Gegen das normative Prinzip der Ergebnisoffenheit verstößt § 153 a StPO auch dadurch, daß er auf die Zustimmung „des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts“ abstellt und insoweit die mögliche Nichtzulassung der Anklage negiert.

Diese Norm harmoniert auch nicht mit dem Verbot vorgreifender Feststellungen, weil sie als Auflage die „Wiedergutmachung des durch die Tat⁹² verursachten *Schadens*⁹²“ vorsieht.

Schließlich kann es ein „öffentliches Interesse an der Strafverfolgung“ im Sinne des § 153 a StPO nur geben, wenn eine Tat vorliegt.⁹³ Auch insoweit ist eine unzulässige Antizipation zu beklagen.

7. Auch der Gesetzgeber – nicht nur der Rechtsanwender – muß bis zur Rechtskraft einer richterlichen Entscheidung von einem bloßen Verdacht eines Vergehens oder Verbrechens ausgehen.

§ 154 d StPO ist daher insoweit zu beanstanden als er die Erhebung der öffentlichen Klage wegen eines Vergehens erwähnt, statt auf den Verdacht eines Vergehens abzustellen.

Dieser Verstoß ist durchgängig zu monieren (z. B. § 154 e: „... wegen falscher Verdächtigung oder Beleidigung“ – § 7: „... in den Fällen der Beleidigung...“).

⁹² Hervorhebungen vom Verfasser.

⁹³ Vgl. auch *Naucke*, FAZ vom 10. 03. 2001.

8. Die sprachkritische Grobanalyse deckt auch Verfahrensstrukturen auf, die nicht – mehr – zu halten sind.

Seit Jahrhunderten werden Ermittlungsverfahren *gegen* den Beschuldigten geführt.

Bis heute lesen wir auf den Aktendeckeln: „Strafsache *gegen* . . .“. Sämtliche Formulare der Justiz enthalten diese mißverständliche Präposition, auf die verzichtet werden sollte.

Weil es keine Verwirkung von Freiheitsrechten durch Verdacht gibt, verbietet es sich, den Beschuldigten als Objekt einer *gegen* ihn gerichteten Wahrheitsermittlung zu behandeln. Gerade darin liegt die Überwindung des Inquisitionsprinzips, daß die Strafverfolgungsbehörden die Klärung des Tatverdachts als Staatsaufgabe nicht gegen den Betroffenen, sondern mit ihm zusammen betreiben, am besten dadurch, daß sie ihm möglichst von Anfang an Gelegenheit geben, sich zum Ausmaß und Inhalt belastender Umstände zu äußern. Entscheidend kommt es darauf an, daß die Belastungsperspektive des Verdachts nicht eine größere Bedeutung erlangen darf, als die Entlastungslinie, die der Beschuldigte anbieten kann.⁹⁴

Es ist bezeichnend, daß uns ein Linguist klar vor Augen führen muß:

„Ein Strafprozeß soll ja nach neuerer Rechtsauffassung nicht eigentlich gegen den Beschuldigten geführt werden.“⁹⁵

Die hergebrachte sprachliche Wendung muß ersetzt werden – z. B. durch „betr . . .“.

9. Wer das Verbot der Sprachsuggestion ernst nimmt, muß die Strafprozeßordnung „entschulden“, z. B. in den Begriffen *Beschuldigter* und *Angeschuldigter*. Auch der Anklagesatz sollte nicht mehr eine *Beschuldigung* enthalten, sondern sich auf Verdachtsäußerungen beschränken.

Die Strafprozeßordnung ist auch zu „entstrafen“, wenn es um die Termini *Strafanzeige*, *Strafantrag*, *Strafrichter*, *Strafkammer* und *Strafsenat* geht.

Auch die *Strafverfolgung* steht sprachlich auf dem Prüfstand – ebenso wie der *Strafprozeß* und auch der *Strafverteidiger*.

Zu ersetzen sind auch die „Tatzeiten“, „Straftaten“ und die „Tatvorwürfe“ im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gem. § 474 I Nr. 4 StPO.

⁹⁴ Näher Egon Müller, Einige Bemerkungen zur Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für das Ermittlungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, in: Strafverteidigung und Strafprozeß, Festgabe für Ludwig Koch, hrsg. v. Brüssow, Gatzweiler, Jungfer, Mehle, Richter II, 1989, S. 191, 193.

⁹⁵ Gerhard Stickel, Sprachkritische Anmerkungen zu einem Vordruck der Justiz, in: Recht und Sprache, hrsg. v. Wassermann und Petersen, 1983, S. 152, 160.

10. Auch die Sprache der Rechtsanwender im Verfahrensalltag entspricht bei weitem nicht den Vorgaben, die hier skizziert worden sind. Die Praxis leistet sich sprachliche Nachlässigkeiten und bemerkenswerte Verstöße, die näher nicht ausgebreitet werden können.

Nur paradigmatisch: In den formularmäßigen Einstellungsverfügungen gem. § 153 a StPO tauchen immer noch „Buße“ und „Geldbuße“ auf, die durch den gesetzlichen Terminus „Geldbetrag“ ersetzt werden sollten.

Nicht erst seit das Leugnen im Sinne des § 130 III StGB interpretiert wird als das Bestreiten des als offenkundige geschichtliche Tatsache anerkannten Völkermords, ist auch der Begriff „Leugnen der Tat“ ein entlarvendes Beispiel. Er hat nur im Richterspruch seinen Platz, darf aber auf dem Weg zum Urteil hin nicht verwendet werden.⁹⁶

X.

Verfahrenssprache muß die Ergebnisoffenheit des Verfahrens, das Verbot vorzeitiger Festlegungen, die dynamische Zielstrebigkeit, die Zeitlichkeit der Verfahrenslagen, das Verbot antizipatorischer Vorgriffe, die Instabilität und Variabilität der Verdachtslage und die Vorläufigkeit und Reversibilität der Aussagen in sich aufnehmen und deutlich zum Ausdruck bringen.

In der (Straf-)Justiz entfalten viele Entscheidungen schicksalhafte Bedeutung für die Betroffenen. Schon aus diesem Grund darf sie sich einen sorglosen Umgang mit der Sprache nicht leisten.

Es ist daher an der Zeit, für das Strafprozeßrecht nicht nur eine Reform, nicht nur einen neuen Kern, sondern auch eine neue Schale⁹⁷ zu fordern, eine Verfahrenssprache, die Juristen und Linguisten interdisziplinär gestalten und entfalten müssen.

⁹⁶ Vgl. aber *Heinrich Ackermann*, Darf der Verteidiger auf Freispruch hinwirken, wenn er die Schuld des vor Gericht leugnenden Angeklagten kennt?, in: *Anwälte zur Reform des Strafrechts und Standesrechts, Gedenschrift für Cüppers*, hrsg. vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, 1955, S. 92 ff. und *Ludger Hoffmann*, Sprechen vor Gericht, *Zeitschrift für Semiotik*, 1980, 207, 223 („Hartnäckiges Leugnen ...“).

⁹⁷ So schon *Bicherox*, DJZ 1908, S. 460.